

## 724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über den Antrag (192/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen und über die Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1932 (Scheidemünzengesetz 1988)**

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel und Genossen haben am 27. September 1988 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

### Allgemeiner Teil

Die Münzpolitik wurde bisher auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen des Scheidemünzengesetzes 1963 und des Bundesgoldmünzengesetzes 1976 vom Bund betrieben, der sich dazu des Österreichischen Hauptmünzamt bediente.

Nunmehr hat sich das Bedürfnis ergeben, die gesamte österreichische Geldpolitik, zu der auch die Münzpolitik zählt, in einer Hand bei der Oesterreichischen Nationalbank zu vereinigen. Die technische Vorgangsweise wurde so gewählt, daß das Österreichische Hauptmünzamt als Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft („Münze Österreich Aktiengesellschaft“) eingebracht wird, wobei der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, die gegen Sacheinlage gewährten Aktien an die Oesterreichische Nationalbank zu verkaufen. Der Rechtsübergang tritt am 1. Jänner 1989 ein. Dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, wurden entsprechend Vorbildern in anderen Bundesgesetzen Kontrollrechte eingeräumt.

Ansonsten stellt der vorliegende Gesetzentwurf materiell eine Zusammenfassung des Scheidemünzengesetzes 1963, des Goldmünzengesetzes und des Bundesgoldmünzengesetzes 1976 dar.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 Abs. 6:

Die Münzpolitik ist Teil der Geldpolitik und kann wesentlichen Einfluß auf die allgemeine Wirtschaftspolitik ausüben. Das Interesse der Öffentlichkeit sowohl an einer funktionierenden Münzpolitik im allgemeinen als auch an einer ausreichenden Münzversorgung im besonderen macht es — abweichend von den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen — unbedingt erforderlich, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Interessen der Öffentlichkeit in jedem Fall erfüllt werden können. Zur Sicherstellung der Weiterführung der Münzpolitik wurde daher normiert, daß die Münze Österreich Aktiengesellschaft nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden kann.

#### Zu § 5 Abs. 1 Z 2:

Die Formulierung, daß den Vertragsbediensteten „die am 31. Dezember 1988 bestehenden Rechte ... gewahrt“ bleiben, soll eine arbeitsrechtliche Schlechterstellung verhindern. Dies schließt jedoch nicht aus, in Betriebsvereinbarungen oder in Kollektivverträgen Regelungen zu treffen, die unter Abwägung der Vor- und Nachteile die ehemaligen Vertragsbediensteten insgesamt nicht schlechter stellen. Nach Abschluß einer solchen Betriebsvereinbarung oder eines solchen Kollektivvertrages wäre das Vertragsbedienstetengesetz jedenfalls nicht mehr anzuwenden.

#### Zu §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1:

Sowohl die Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank als auch des Bundesministers für Finanzen haben bescheidmäßig zu erfolgen.

2

724 der Beilagen

**Zu §§ 9 und 10:**

Diese Kundmachungen stellen Verordnungen dar; die Münze Österreich Aktiengesellschaft wird in diesem Bereich hoheitlich tätig.

**Zu § 17 Abs. 4:**

Der hier vorgesehene Verfall ist aus Gründen des Sicherungszweckes angeordnet.

**Zu § 20 Abs. 1:**

Die derzeit gültigen Scheidemünzen wurden auf Grund von Verordnungen in Umlauf gesetzt. Rechtstechnisch ist es nur möglich, diese Verordnungen als Bundesgesetze weiter gelten zu lassen, weil sonst alle noch umlaufenden Scheidemünzen ihre Zahlkraft verlieren würden. Werden Scheidemünzen gemäß § 10 eingezogen, so tritt auf Grund dieser Kundmachung die nunmehr als Bundesgesetz geltende entsprechende Verordnung außer Kraft.

Die durch § 20 Abs. 1 erfaßten Verordnungen sind der Anlage zum Besonderen Teil der Erläuterungen (§ 20 Abs. 1) zu entnehmen. Zusätzlich zu diesen ist die Silbermünze zu 500 S mit dem Motto „100 Jahre Einigungsparteitag in Hainfeld“ (geplanter Ausgabetag: 8. November 1988) erfaßt.

**Zu § 21 Abs. 2:**

Diese Bestimmung ist notwendig, um den Bund vor einem Rücklauf der sogenannten „Altlasten“ (die bis zum 31. Dezember 1988 ausgegebenen Silbermünzen) zu schützen, weil der Bund die Kosten im Falle von deren Rückgabe zu tragen hat.

**ANLAGE****zum Besonderen Teil der Erläuterungen**

(§ 20 Abs. 1)

**BUNDESGOLDMÜNZE ZU 1 000 SCHILLING**

1000 Jahre Einsetzung der Babenberger in Österreich  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
10. August 1976, BGBl. Nr. 450/1976  
Ausgabedatum: 22. Oktober 1976

**SILBERMÜNZEN ZU 500 SCHILLING**

1000 Jahre Steyr  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
26. März 1980, BGBl. Nr. 136/1980  
Ausgabedatum: 10. April 1980

25 Jahre Staatsvertrag  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
28. April 1980, BGBl. Nr. 191/1980  
Ausgabedatum: 13. Mai 1980

200. Todestag von Maria Theresia  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
11. Juli 1980, BGBl. Nr. 345/1980  
Ausgabedatum: 9. September 1980

100 Jahre Österreichisches Rotes Kreuz  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
6. Oktober 1980, BGBl. Nr. 443/1980  
Ausgabedatum: 20. November 1980

800 Jahre Verduner Altar  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
26. Februar 1981, BGBl. Nr. 115/1981  
Ausgabedatum: 17. März 1981

100. Geburtstag von Anton Wildgans  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
10. April 1981, BGBl. Nr. 212/1981  
Ausgabedatum: 26. Mai 1981

100. Geburtstag von Otto Bauer  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
3. Juni 1981, BGBl. Nr. 308/1981  
Ausgabedatum: 7. Juli 1981

200 Jahre Toleranzpatent  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
15. Juli 1981, BGBl. Nr. 368/1981  
Ausgabedatum: 13. Oktober 1981

1500. Todesjahr von St. Severin  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
3. Februar 1982, BGBl. Nr. 85/1982  
Ausgabedatum: 16. März 1982

500 Jahre Druck in Österreich  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
5. April 1982, BGBl. Nr. 185/1982  
Ausgabedatum: 7. Mai 1982

825 Jahre Mariazell  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
27. Mai 1982, BGBl. Nr. 265/1982  
Ausgabedatum: 6. Juli 1982

80. Geburtstag von Leopold Figl  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
13. September 1982, BGBl. Nr. 468/1982  
Ausgabedatum: 1. Oktober 1982

Weltcupfinale der Springreiter  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
11. März 1983, BGBl. Nr. 209/1983  
Ausgabedatum: 15. April 1983

100 Jahre Wiener Rathaus  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
22. Mai 1983, BGBl. Nr. 285/1983  
Ausgabedatum: 21. Juni 1983

Österreichischer Katholikentag  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom

## 724 der Beilagen

3

12. Juli 1983, BGBl. Nr. 399/1983  
Ausgabedatum: 6. September 1983

100 Jahre Parlamentsgebäude  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
19. Oktober 1983, BGBl. Nr. 526/1983  
Ausgabedatum: 29. November 1983

175. Jahrestag des Tiroler Freiheitskampfes  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
11. Jänner 1984, BGBl. Nr. 40/1984  
Ausgabedatum: 20. Februar 1984

100 Jahre Bodenseeschifffahrt  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
26. April 1984, BGBl. Nr. 186/1984  
Ausgabedatum: 19. Juni 1984

700 Jahre Stift Stams  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
24. Juli 1984, BGBl. Nr. 326/1984  
Ausgabedatum: 2. Oktober 1984

100. Todestag von Fanny Elßler  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
29. Oktober 1984, BGBl. Nr. 431/1984  
Ausgabedatum: 27. November 1984

400 Jahre Karl-Franzens-Universität Graz  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
17. Jänner 1985, BGBl. Nr. 57/1985  
Ausgabedatum: 5. März 1985

40 Jahre Frieden in Österreich  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
9. April 1985, BGBl. Nr. 157/1985  
Ausgabedatum: 7. Mai 1985

2000 Jahre Bregenz  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
27. Juni 1985, BGBl. Nr. 289/1985  
Ausgabedatum: 22. Juli 1985

500 Jahr-Feier der Heiligsprechung des Markgra-  
fen Leopold III.  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
26. September 1985, BGBl. Nr. 432/1985  
Ausgabedatum: 14. November 1985

250. Todestag des Prinzen Eugen von Savoyen  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
3. März 1986, BGBl. Nr. 153/1986  
Ausgabedatum: 22. April 1986

500 Jahre Haller Taler  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
28. April 1986, BGBl. Nr. 256/1986  
Ausgabedatum: 13. Juni 1986

300 Jahre Barockstift St. Florian  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom

4. Juli 1986, BGBl. Nr. 366/1986  
Ausgabedatum: 9. September 1986

Wiener Folgetreffen der Konferenz für Sicherheit  
und Zusammenarbeit in Europa KSZE  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
24. September 1986, BGBl. Nr. 525/1986  
Ausgabedatum: 4. November 1986

Wolf Dietrich von Raitenau  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
12. März 1987, BGBl. Nr. 110/1987  
Ausgabedatum: 7. April 1987

150 Jahre Eisenbahn in Österreich  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
29. April 1987, BGBl. Nr. 198/1987  
Ausgabedatum: 26. Mai 1987

800 Jahre Stiftskirche Heiligenkreuz  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
14. Juli 1987, BGBl. Nr. 374/1987  
Ausgabedatum: 17. September 1987

850 Jahre Benediktinerabtei St. Georgenberg-  
Fiecht  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
15. März 1988, BGBl. Nr. 172/1988  
Ausgabedatum: 14. April 1988

Papstbesuch in Österreich  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
9. Mai 1988, BGBl. Nr. 270/1988  
Ausgabedatum: 21. Juni 1988

**SILBERMÜNZEN ZU 100 SCHILLING**

XII. Olympische Winterspiele in Innsbruck (1. Aus-  
gabe)  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
21. Dezember 1974, BGBl. Nr. 774/1974  
Ausgabedatum: 23. Dezember 1974

Johann Strauß-Jahr 1975  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
26. Februar 1975, BGBl. Nr. 158/1975  
Ausgabedatum: 7. April 1975

20 Jahre Staatsvertrag  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
15. April 1975, BGBl. Nr. 256/1975  
Ausgabedatum: 15. Mai 1975

50 Jahre Schilling  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
9. Juni 1975, BGBl. Nr. 357/1975  
Ausgabedatum: 8. Juli 1975

XII. Olympische Winterspiele in Innsbruck (2. Aus-  
gabe)  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
15. Juli 1975, BGBl. Nr. 436/1975

2

- Prägestätte Wien — Ausgabedatum: 12. August 1975  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Mai 1978, BGBl. Nr. 250/1978
- Prägestätte Hall/Tirol — Ausgabedatum: 16. September 1975  
 Ausgabedatum: 20. Juni 1978
- XII. Olympische Winterspiele in Innsbruck (3. Ausgabe)  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. August 1975, BGBl. Nr. 454/1975  
 1 100 Jahre Villach  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. Juli 1978, BGBl. Nr. 422/1978  
 Ausgabedatum: 19. September 1978
- Prägestätte Wien — Ausgabedatum: 21. Oktober 1975  
 ARLBERG-Straßentunnel  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. November 1978, BGBl. Nr. 566/1978  
 Ausgabedatum: 1. Dezember 1978
- Prägestätte Hall/Tirol — Ausgabedatum: 18. November 1975
- XII. Olympische Winterspiele in Innsbruck (4. Ausgabe)  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. November 1975, BGBl. Nr. 619/1975  
 700 Jahre Wiener Neustädter Dom  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Februar 1979, BGBl. Nr. 113/1979  
 Ausgabedatum: 27. März 1979
- Prägestätte Wien — Ausgabedatum: 13. Jänner 1976  
 200 Jahre Innviertel bei Österreich  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. April 1979, BGBl. Nr. 184/1979  
 Ausgabedatum: 29. Mai 1979
- Prägestätte Hall/Tirol — Ausgabedatum: 4. Februar 1976
- 200 Jahre Burgtheater  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. April 1976, BGBl. Nr. 195/1976  
 Ausgabedatum: 18. Mai 1976
- Internationales Zentrum Wien  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Juni 1979, BGBl. Nr. 296/1979  
 Ausgabedatum: 23. August 1979
- 1 000 Jahre Kärnten  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Mai 1976, BGBl. Nr. 248/1976  
 Ausgabedatum: 22. Juni 1976
- Festspiel- und Kongreßhaus Bregenz  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. September 1979, BGBl. Nr. 406/1979  
 Ausgabedatum: 23. Oktober 1979
175. Geburtstag von Johann Nestroy  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. November 1976, BGBl. Nr. 628/1976  
 Ausgabedatum: 7. Dezember 1976
- SILBERMÜNZEN ZU 50 SCHILLING**
- 1 200 Jahre Stift Kremsmünster  
 Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Jänner 1959, BGBl. Nr. 15/1959  
 Ausgabedatum: 20. Februar 1959
- 600 Jahre Tirol — Österreich  
 Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Juli 1963, BGBl. Nr. 195/1963  
 Ausgabedatum: 1. August 1963
- 900 Jahre Festung Hohensalzburg  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Juni 1977, BGBl. Nr. 372/1977  
 Ausgabedatum: 19. Juli 1977
- IX. Olympische Winterspiele 1964 Innsbruck  
 Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Dezember 1963, BGBl. Nr. 332/1963  
 Ausgabedatum: 27. Jänner 1964
- 500 Jahre Münzstätte Hall  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Juli 1977, BGBl. Nr. 431/1977  
 Ausgabedatum: 16. September 1977
- 600 Jahre Universität Wien  
 Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Februar 1965, BGBl. Nr. 25/1965  
 Ausgabedatum: 12. März 1965
- 700 Jahre Gmunden  
 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. April 1978, BGBl. Nr. 178/1978  
 Ausgabedatum: 25. April 1978
- 150 Jahre Oesterreichische Nationalbank  
 Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. April 1966, BGBl. Nr. 58/1966  
 Ausgabedatum: 1. Juni 1966
700. Jahrestag der Schlacht bei Dürnkrut und Jedenspeigen

- 100 Jahre Donauwalzer  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. März 1967, BGBl. Nr. 113/1967  
Ausgabedatum: 12. April 1967
- 50 Jahre Republik  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. März 1968, BGBl. Nr. 114/1968  
Ausgabedatum: 17. April 1968
450. Todestag Kaiser Maximilians I.  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. März 1969, BGBl. Nr. 105/1969  
Ausgabedatum: 15. April 1969
- 300 Jahre Universität Innsbruck  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Februar 1970, BGBl. Nr. 97/1970  
Ausgabedatum: 23. März 1970
100. Geburtstag von Bundespräsident Dr. Karl Renner  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. November 1970, BGBl. Nr. 336/1970  
Ausgabedatum: 1. Dezember 1970
80. Geburtstag von Bundeskanzler Ing. Julius Raab  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Juni 1971, BGBl. Nr. 215/1971  
Ausgabedatum: 30. Juni 1971
- 350 Jahre Universität Salzburg  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. April 1972, BGBl. Nr. 136/1972  
Ausgabedatum: 5. Juni 1972
- Hochschule für Bodenkultur in Wien  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Juni 1972, BGBl. Nr. 254/1972  
Ausgabedatum: 9. Oktober 1972
- 500 Jahre Bummerlhaus in Steyr  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Mai 1973, BGBl. Nr. 234/1973  
Ausgabedatum: 4. Juni 1973
100. Geburtstag von Bundespräsident Dr. h. c. Theodor Körner  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Mai 1973, BGBl. Nr. 235/1973  
Ausgabedatum: 8. Oktober 1973
- WIG 74 — Wiener Internationale Gartenschau 1974  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. Februar 1974, BGBl. Nr. 150/1974  
Ausgabedatum: 18. April 1974
- 125 Jahre Gendarmerie in Österreich  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Mai 1974, BGBl. Nr. 307/1974  
Ausgabedatum: 10. Juni 1974
- 1 200 Jahre Dom zu Salzburg  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Mai 1974, BGBl. Nr. 362/1974  
Ausgabedatum: 6. August 1974
- 50 Jahre Österreichischer Rundfunk  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Juli 1974, BGBl. Nr. 471/1974  
Ausgabedatum: 23. September 1974
150. Todestag von Franz Schubert  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Juli 1978, BGBl. Nr. 359/1978  
Ausgabedatum: 8. August 1978
- SILBERMÜNZEN ZU 25 SCHILLING**
- Wiedereröffnung der Bundestheater  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. August 1955, BGBl. Nr. 171/1955  
Ausgabedatum: 1. Oktober 1955
- Wolfgang Amadeus Mozart  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Dezember 1955, BGBl. Nr. 4/1956  
Ausgabedatum: 27. Jänner 1956
- Mariazell  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 95/1957  
Ausgabedatum: 2. Mai 1957
- Carl Auer v. Welsbach  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Februar 1958, BGBl. Nr. 44/1958  
Ausgabedatum: 14. April 1958
- Erzherzog Johann  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. April 1959, BGBl. Nr. 108/1959  
Ausgabedatum: 11. Mai 1959
- Kärntner Volksabstimmung  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. April 1960, BGBl. Nr. 96/1960  
Ausgabedatum: 9. Mai 1960
- 40 Jahre Burgenland  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Mai 1961, BGBl. Nr. 123/1961  
Ausgabedatum: 5. Juni 1961
- Anton Bruckner  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. April 1962, BGBl. Nr. 119/1962  
Ausgabedatum: 14. Mai 1962
- Prinz Eugen von Savoyen  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Mai 1963, BGBl. Nr. 110/1963  
Ausgabedatum: 30. Mai 1963

Franz Grillparzer  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 8. April 1964, BGBl. Nr. 75/1964  
Ausgabedatum: 4. Mai 1964

150 Jahre Technische Hochschule Wien  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 24. März 1965, BGBl. Nr. 60/1965  
Ausgabedatum: 12. April 1965

Ferdinand Raimund  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 20. April 1966, BGBl. Nr. 57/1966  
Ausgabedatum: 20. Juni 1966

Maria Theresienthaler  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 7. März 1967, BGBl. Nr. 114/1967  
Ausgabedatum: 8. Mai 1967

300. Wiederkehr der Geburt des Baumeisters Lukas  
von Hildebrandt  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 21. März 1968, BGBl. Nr. 115/1968  
Ausgabedatum: 16. Mai 1968

Peter Rosegger  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
17. April 1969, BGBl. Nr. 127/1969  
Ausgabedatum: 14. Mai 1969

100. Geburtstag Franz Lehárs  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
26. Februar 1970, BGBl. Nr. 98/1970  
Ausgabedatum: 28. April 1970

200 Jahre Wiener Börse  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
6. Mai 1971, BGBl. Nr. 167/1971  
Ausgabedatum: 25. Mai 1971

50. Todestag von Carl Michael Ziehrer  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
28. April 1972, BGBl. Nr. 135/1972  
Ausgabedatum: 3. Juli 1972

100. Geburtstag von Max Reinhardt  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
4. Mai 1973, BGBl. Nr. 236/1973  
Ausgabedatum: 2. Juli 1973

#### MÜNZEN AUS UNEDLEN METALLEN ZU 20 SCHILLING

Neun Bundesländer  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
4. November 1980, BGBl. Nr. 494/1980  
Ausgabedatum: 10. Dezember 1980

250. Geburtstag von Joseph Haydn  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
5. April 1982, BGBl. Nr. 184/1982  
Ausgabedatum: 27. April 1982

Burg Hochosterwitz  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
15. Februar 1983, BGBl. Nr. 123/1983  
Ausgabedatum: 15. März 1983

Schloß Grafenegg  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
16. Februar 1984, BGBl. Nr. 100/1984  
Ausgabedatum: 20. März 1984

200 Jahre Diözese Linz  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
11. Jänner 1985, BGBl. Nr. 31/1985  
Ausgabedatum: 19. März 1985

Georgenberger Handfeste  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
20. Februar 1986, BGBl. Nr. 140/1986  
Ausgabedatum: 20. März 1986

Erzbischof Johann Ernst Graf Thun  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
20. Februar 1987, BGBl. Nr. 77/1987  
Ausgabedatum: 17. März 1987

#### MÜNZEN AUS UNEDLEN METALLEN

10 Schilling  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom  
18. März 1974, BGBl. Nr. 174/1974  
Ausgabedatum: 17. April 1974

5 Schilling  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 5. Dezember 1968, BGBl. Nr. 439/1968  
Ausgabedatum: 15. Jänner 1969

1 Schilling  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 18. Juni 1959, BGBl. Nr. 149/1959  
Ausgabedatum: 1. September 1959

50 Groschen  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 18. Juni 1959, BGBl. Nr. 150/1959  
Ausgabedatum: 1. Oktober 1959

10 Groschen  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 17. Oktober 1951, BGBl. Nr. 241/1951  
Ausgabedatum: 27. November 1951

5 Groschen  
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 30. April 1948, BGBl. Nr. 104/1948  
Ausgabedatum: 17. Juni 1948

## 724 der Beilagen

7

2 Groschen

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Mai 1950, BGBl. Nr. 121/1950  
Ausgabedatum: 15. Juli 1950

Holger Bauer, Dr. Schüssel, Wabl und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Staatssekretär Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

1 Groschen

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Februar 1948, BGBl. Nr. 61/1948  
Ausgabedatum: 5. April 1948

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. Oktober 1988 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dipl.-Kfm.

Wien, 1987 10 04

**Mag. Brigitte Ederer**

Berichterstatterin

**Dr. Nowotny**

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxxx 1988  
über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen und über die Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1932 (Scheidemünzengesetz 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Münze Österreich Aktiengesellschaft**

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Fortführung des Bundesbetriebes „Österreichisches Hauptmünzamt“ in eine von der Oesterreichischen Nationalbank zu gründende Aktiengesellschaft mit der Firma „Münze Österreich Aktiengesellschaft“ und dem Sitz in Wien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Aktiven und Passiven des Österreichischen Hauptmünzamtes durch Sacheinlage über eine nachfolgende Kapitalerhöhung einzubringen.

(2) Der Rechtsübergang gemäß Abs. 1 tritt am 1. Jänner 1989 ein. Auch alle öffentlich-rechtlichen Rechte und Verpflichtungen des Österreichischen Hauptmünzamtes gehen mit 1. Jänner 1989 über. Hinsichtlich der Gewerbeberechtigungen, die das Österreichische Hauptmünzamt am 31. Dezember 1988 besitzt, darf die Münze Österreich Aktiengesellschaft die entsprechenden Gewerbe vom 1. Jänner 1989 bis längstens 31. Dezember 1989 weiter ausüben; mit Ablauf dieses Tages enden die Gewerbeberechtigungen. Vom Bundesminister für Finanzen ist eine Amtsbestätigung darüber auszustellen, ob eine Liegenschaft oder ein bürgerliches Recht zu dem am 31. Dezember 1988 vom Österreichischen Hauptmünzamt verwalteten Vermögen zählt. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

(3) Mit dem Antrag auf Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister gemäß Abs. 1 ist eine Einbringungsbilanz des Betriebes des Österreichischen Hauptmünzamtes vorzulegen, die durch einen vom Bundesministerium für Finanzen bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt wurde. Die Einbringungsbilanz hat als Anlage eine Aufstellung der Aktiven und Passiven

des einzubringenden Betriebes zu enthalten, aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Der Prüfungsbericht gilt als Gründungsprüfungsbericht gemäß §§ 25 und 45 Aktiengesetz 1965. Die der Eintragung zugrunde liegende Bilanz ist zum 31. Dezember 1988 zu Buchwerten aufzustellen.

(4) Von den in der Einbringungsbilanz festgestellten Eigenmitteln sind 74 Millionen Schilling dem Grundkapital, der Rest der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen.

(5) Die Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft sind als vinkulierte Namensaktien auszugeben.

(6) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft kann nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist den Aktionären der Wert der Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu erstatten. Im übrigen gehen die Aktiven und Passiven der Münze Österreich Aktiengesellschaft auf jene Stelle über, die ihre Geschäfte weiterführt. Diese Stelle hat insbesondere auch das aktive Personal der Münze Österreich Aktiengesellschaft mit allen seinen Rechten und Pflichten sowie die Pensionsverpflichtungen zu übernehmen. Für den Tag der Übernahme ist eine Abschlussbilanz aufzustellen.

§ 2. Ausschließlich die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist berechtigt, Scheidemünzen und Handelsmünzen nach diesem Bundesgesetz zu prägen und Münzgeld in Verkehr zu setzen und einzuziehen. Die Münze Österreich Aktiengesellschaft führt in ihrem Siegel das Wappen der Republik Österreich.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die gegen Sacheinlage gemäß § 1 Abs. 1 gewährten Aktien an die Oesterreichische Nationalbank mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 gegen die Entrichtung eines Kaufpreises von mindestens acht Milliarden Schilling zu übertragen. Diese wird ermächtigt, die Aktien zu erwerben und Vorauszahlungen auf den Kaufpreis ab 1. Jänner 1989 zu entrichten. Der Kaufpreis ist bis spätestens 31. Dezember 1989 zu entrichten. Für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis zur Entrichtung des Kaufpreises



ist dieser mit den gewichteten durchschnittlichen Gesamtkosten für die erste Bundesanleihe des Jahres 1989 zu verzinsen.

(2) Jede vermögensrechtliche Verfügung über die Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft, insbesondere die gänzliche oder teilweise Veräußerung der Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft durch die Oesterreichische Nationalbank oder durch spätere Erwerber dieser Aktien bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen; diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ihr volkswirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat für die Verpflichtungen gemäß §§ 11 und 13 Abs. 2 keine Rückstellungen zu bilden.

#### Bundesaufsicht

§ 4. (1) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der sonstigen von der Münze Österreich Aktiengesellschaft bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu überwachen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Ausübung seines Aufsichtsrechts bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. § 26 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979 in der jeweils geltenden Fassung, ist hierauf sinngemäß anzuwenden.

#### Personalrechtliche Bestimmungen

§ 5. (1) Für die Bediensteten des Bundes, die am 31. Dezember 1988 beim Österreichischen Hauptmünzamt beschäftigt waren, gilt ab 1. Jänner 1989 folgende Regelung:

1. Beamte gehören auf die Dauer ihres Dienststandes dem bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu errichtenden Amt an; die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen;
2. Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Münze Österreich Aktiengesellschaft; die am 31. Dezember 1988 bestehenden Rechte bleiben ihnen gewahrt.

(2) Dienststelle für die in Abs. 1 Z 1 genannten Beamten ist das bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu errichtende Amt. Diese Dienststelle ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar nachgeordnet und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der Münze Österreich Aktiengesellschaft geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes der Münze Österreich Aktiengesellschaft ist in dieser

Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.

(3) Die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Beamten haben Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Münze Österreich Aktiengesellschaft, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären. Wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme Forderungen des Bundes gegenüber diesen Beamten bestehen, sind sie dem Bund von der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu refundieren.

(4) Forderungen des Bundes, die zum 31. Dezember 1988 gegenüber den Beamten im Sinne des Abs. 1 Z 1 bestehen, gehen nicht auf die Münze Österreich Aktiengesellschaft über; Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind dem Bund von der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu refundieren.

§ 6. (1) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat an den Bund ab dem 1. Jänner 1989 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 30 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für die nach § 5 Abs. 1 Z 1 dem bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu errichtenden Amt angehörenden Beamten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Personen bereits vom Bund einbehalten wurden, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, sind auf diesen Betrag anzurechnen.

(2) Überweisungsbeträge, die ab dem 1. Jänner 1989 von Sozialversicherungsträgern geleistet werden, sind dem Bund in voller Höhe zu überweisen.

(3) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 1 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

(4) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses bezüglich des Beitrages nach Abs. 1 erforderlich sind.

#### Steuerrechtliche Bestimmungen

§ 7. (1) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag, der Vermögensteuer und vom Erbschaftsteueräquivalent befreit.

(2) Die Vorgänge gemäß § 1 Abs. 1 und 3 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

(3) Schriften und Abhandlungen, die im Zusammenhang mit den Vorgängen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 erforderlich sind, sind von den Gebühren im Sinne des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl.

Nr. 501/1984 in der jeweils geltenden Fassung, befreit.

(4) Bei Grundbucheintragungen über Rechte, die gemäß § 1 Abs. 1 und 3 auf die Münze Österreich Aktiengesellschaft übergehen, ist auf deren Antrag die bisherige Bezeichnung des Berechtigten durch die Bezeichnung „Münze Österreich Aktiengesellschaft“ zu ersetzen; § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, ist sinngemäß anzuwenden.

### Scheidemünzen

§ 8. (1) Die von der Münze Österreich Aktiengesellschaft ausprägenden Scheidemünzen haben die Bezeichnung „Republik Österreich“ zu tragen, sind gesetzliche Zahlungsmittel nach Maßgabe der Kundmachungen nach den §§ 9 und 10 und müssen bis zu den in § 13 genannten Gesamtbeträgen zum Nennwert in Zahlung genommen werden.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat die von der Münze Österreich Aktiengesellschaft geprägten Scheidemünzen gegen Bezahlung des vollen Nennwertes zu übernehmen und in Umlauf zu bringen.

(3) Die Menge, die Nennwerte, die Legierung, das Aussehen und die Ausmaße der ausprägenden Scheidemünzen bedürfen der Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank. Die Ausprägung von Scheidemünzen mit neuen, bisher noch nicht im Umlauf befindlichen Nennwerten bedarf überdies der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Diese Zustimmungen sind zu erteilen, wenn dies dem volkswirtschaftlichen Interesse an einer ausreichenden Versorgung Österreichs mit Münzgeld nicht widerspricht.

§ 9. Vor der Ausgabe neuer Scheidemünzen (§ 8 Abs. 3) hat die Münze Österreich Aktiengesellschaft im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen:

1. den Ausgabebetrag;
2. den Nennwert;
3. die Zusammensetzung der Legierung sowie Aussehen und Ausmaße der Scheidemünzen;
4. die Stückzahl bei Scheidemünzen aus Edelmetallen oder Edelmetallegerungen.

§ 10. (1) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft kann ausgegebene Scheidemünzen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank einziehen, sofern dies aus münzpolitischen Gründen erforderlich ist.

(2) Vor der Einziehung von Scheidemünzen hat die Münze Österreich Aktiengesellschaft im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen:

1. die Bezeichnung der einzuziehenden Scheidemünzen;
2. Beginn und Ende der Einlieferungsfrist;
3. die Einlieferungsstellen;

4. das Ende der mit längstens 20 Jahren festzusetzenden Frist, innerhalb derer die einzuziehenden Scheidemünzen auch nach Ablauf der Einlieferungsfrist noch bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft und an den Schaltern der Oesterreichischen Nationalbank gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt werden können.

§ 11. (1) Sammeln sich in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen aus unedlen Metallen einer Sorte an, deren Gesamtbetrag während eines ununterbrochenen Zeitraumes von neun Monaten über 15 vH des Umlaufes dieser Sorte liegt, so ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, den 15 vH am Schluß des letzten Monats übersteigenden Betrag an Scheidemünzen dieser Sorte der Münze Österreich Aktiengesellschaft in Rechnung zu stellen und ihr die entsprechenden Scheidemünzen zurückzustellen.

(2) Für andere Scheidemünzen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß anstelle des Satzes von 15 vH der Satz von 7,5 vH tritt.

§ 12. Die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist ermächtigt, im Rahmen der Kundmachung nach § 9 Sonderanfertigungen von Scheidemünzen herzustellen und selbst in Umlauf zu bringen. Bei Ausgabe dieser Scheidemünzen kann die Münze Österreich Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Nationalbank einen über dem Nennwert liegenden Verkaufspreis festsetzen. Menge und Nennwert dieser Scheidemünzen sind der Oesterreichischen Nationalbank zu melden.

§ 13. (1) Scheidemünzen der nachstehenden Nennwerte sind pro Zahlungsvorgang bis zu den folgenden Gesamtbeträgen in Zahlung zu nehmen:

unter 10 g .....	1 S,
unter 50 g .....	10 S,
50 g bis 1 S .....	25 S,
alle übrigen Nennwerte ohne Begrenzung.	

(2) Für die Gebietskörperschaften und ihre Betriebe erhöht sich die Annahmepflicht gegenüber Abs. 1 auf das Doppelte. Die Münze Österreich Aktiengesellschaft und die Oesterreichische Nationalbank haben Scheidemünzen ohne Begrenzung in Zahlung zu nehmen und gegen Banknoten oder andere Scheidemünzen umzutauschen.

§ 14. (1) Scheidemünzen, deren Gewicht oder Erkennbarkeit durch längeren Umlauf erheblich verringert wurde, bleiben gesetzliche Zahlungsmittel, sind aber von den Kassen der Gebietskörperschaften und der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer Vorlage aus dem Verkehr zu ziehen und bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zum Umtausch auf deren Kosten einzureichen.

(2) Scheidemünzen, die auf andere Weise als durch gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verloren haben oder sonst auffallend verändert wurden, deren Nennwert aber noch erkennbar ist, sind

keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Solche Scheidemünzen dürfen im Zahlungsverkehr nicht mehr verwendet werden; die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist gegen Einhebung eines Kostenersatzes zum Umtausch dieser Scheidemünzen gegen gesetzliche Zahlungsmittel verpflichtet.

### Handelsmünzen

§ 15. (1) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist berechtigt, folgende Sorten von Handelsmünzen auszuprägen:

1. Die in Artikel IX des Gesetzes womit die Kronenwährung festgestellt wird, RGBl. Nr. 126/1892, bezeichneten Dukaten;
2. die im Gesetz über die Einführung neuer Goldmünzen, RGBl. Nr. 22/1870, bezeichneten Goldmünzen zu 8 und 4 Gulden;
3. die in Artikel IV des Gesetzes womit die Kronenwährung festgestellt wird, RGBl. Nr. 126/1892, genannten Landesgoldmünzen zu 20 und zu 10 Kronen;
4. die im Gesetz betreffend die Ausprägung von Hundertkronenstücken und die weitere Ausprägung von Fünfkronenstücken, RGBl. Nr. 201/1907, genannten Landesgoldmünzen zu 100 Kronen;
5. den im Artikel XXII des Gesetzes womit die Kronenwährung festgestellt wird, RGBl. Nr. 126/1892, bezeichneten sogenannten Levantiner-Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia.

(2) Die Handelsmünzen nach Abs. 1 sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Im Sinne des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946 in der jeweils geltenden Fassung, gelten die in Abs. 1 Z 1 genannten Goldmünzen als Handelsgoldmünzen, die in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Goldmünzen unbeschadet des Zeitpunktes ihrer Prägung als außer Kurs gesetzte Goldmünzen.

§ 16. Neu geprägte Handelsmünzen nach § 15 Abs. 1 müssen in der Zusammensetzung ihrer Legierung, ihren Ausmaßen und ihrem Aussehen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die für ihre seinerzeitige Ausprägung gegolten haben; sie haben ein Prägejahr zu tragen, das in die Zeit ihrer seinerzeitigen Ausprägung in der für die Neuprägung gewählten Ausstattung fällt. Die Prägung darf nicht in Ausstattungen erfolgen, in denen sie für besondere Anlässe als Gedenkmünzen geprägt wurden.

### Verbote und Strafbestimmungen

§ 17. (1) Verboten ist

1. die unbefugte Nachprägung von Handelsmünzen der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Sorten sowie die Einfuhr und Verbreitung solcher unbefugt nachgeprägten Handelsmünzen;

2. die Verwendung der Worte „Goldmünzen“ oder „Silbermünzen“ oder von Bezeichnungen inländischer oder ausländischer Münzen für sich allein oder in einer Wortverbindung für Gold- oder Silberstücke, die nicht auf Grund einer inländischen oder ausländischen Rechtsvorschrift mit einem bestimmten Feingehalt ausgeprägt wurden, bei der Verkaufserwerbung oder beim Verkauf; die Anwendung der für Goldmünzen bestehenden devisenrechtlichen Bestimmungen auf solche Goldstücke wird jedoch hiedurch nicht berührt;
3. die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung von Erzeugnissen, die wegen ihrer Ähnlichkeit mit Scheidemünzen oder Handelsmünzen zur Verwechslung mit diesen geeignet sind.

(2) Wer den Verboten des Abs. 1 Z 1 und 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Wer dem Verbot des Abs. 1 Z 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedacht ist, mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(4) Gegenstände, auf die sich eine nach Abs. 2 strafbare Handlung bezieht, sind zu Gunsten des Bundes für verfallen zu erklären.

§ 18. Der Bundesminister für Finanzen hat auf Antrag festzustellen, ob eine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 3 besteht.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Abs. 1 bis 5, § 2 letzter Satz und § 7 mit der Kundmachung in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen, BGBl. Nr. 178/1963 (Scheidemünzengesetz 1963) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 154/1967, 276/1969, 331/1970, 115/1973, 773/1974, 118/1980 und 264/1988;
2. das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 303/1976, über die Ausprägung von Goldmünzen (Bundesgoldmünzengesetz 1976);
3. das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 133/1964, über die Ausprägung von Goldmünzen (Goldmünzengesetz).

§ 20. (1) Die auf Grund des Scheidemünzengesetzes, BGBl. Nr. 146/1946, des Scheidemünzenge-

setzes 1953, BGBl. Nr. 64, des Silbermünzengesetzes, BGBl. Nr. 63/1955, des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, und des Bundesgoldmünzengesetzes 1976, BGBl. Nr. 303, erlassenen Verordnungen gelten als Bundesgesetze. Diese Bundesgesetze treten jeweils nach Maßgabe einer Einziehung der entsprechenden Scheidemünzen gemäß § 10 außer Kraft.

(2) Die Verweise auf das Österreichische Hauptmünzamt (Hauptmünzamt, Münzamt) im Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50, im Punziengesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, und in den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen gelten sinngemäß als Verweise auf die Münze Österreich Aktiengesellschaft.

§ 21. (1) Sammeln sich bis zum 31. Dezember 1988 ausgegebene Silbermünzen im Nennwert von 25, 50, 100 und 500 S in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank an, so gilt § 11 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Münze Österreich Aktiengesellschaft der Bund tritt. Dies gilt nicht für Scheidemünzen, die nach § 10 eingezogen werden.

(2) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft und die Oesterreichische Nationalbank oder ein späterer Erwerber der Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft haben alles zu unternehmen, um ein Ansammeln von Silbermünzen nach Abs. 1 zu vermeiden.

§ 22. (1) Das Bundesrechenamt hat auf Ersuchen der Münze Österreich Aktiengesellschaft die ihm bis zum 31. Dezember 1988 auf Grund des § 2

Abs. 1 Z 9 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, für das Österreichische Hauptmünzamt obliegenden Aufgaben weiterhin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1990 gegen angemessenen Kostenersatz zu besorgen.

(2) Pensionsbehörde für die ehemaligen Beamten des Österreichischen Hauptmünzamt ist das Bundesrechenamt.

## Artikel II

Die Strafgesetznovelle vom Jahre 1932, BGBl. Nr. 241/1932, wird wie folgt geändert:

Im Artikel II entfällt die Zitierung des § 325.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich § 1 Abs. 1, soweit er die Gesamtrechtsnachfolge betrifft, § 1 Abs. 2 ausgenommen die gewerberechtlichen Berechtigungen, § 1 Abs. 3 bis 6, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 und § 7 Abs. 3 und 4;
2. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich § 1 Abs. 2, soweit er gewerberechtliche Berechtigungen betrifft;
3. der Bundeskanzler hinsichtlich § 7 Abs. 2, soweit er Bundesverwaltungsabgaben betrifft;
4. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.